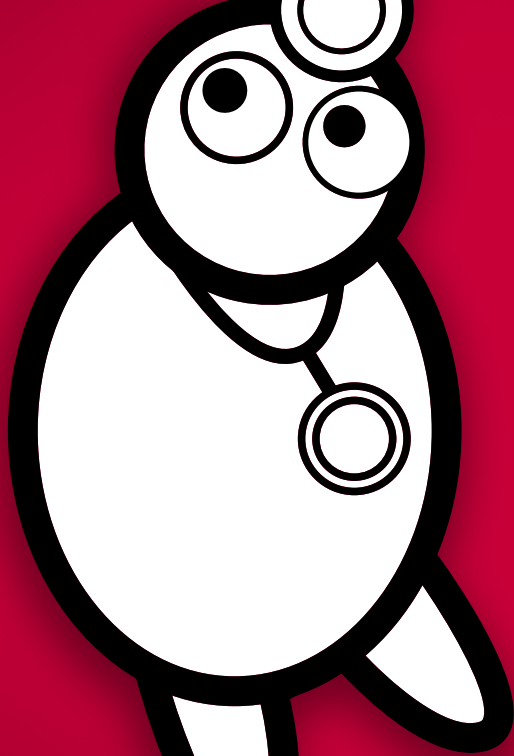




Einladung zur
Hauptversammlung
25. Mai 2012

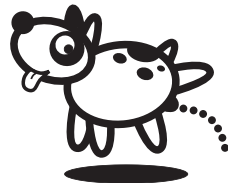
ISIN: DE000A1A6WE6

DocCheck[®] AG

Wir laden unsere Aktionäre zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Freitag, den 25. Mai 2012,
um 9.30 Uhr im KOMED, Im MediaPark 6, Raum 2 – 3, 50670 Köln, ein.



I Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses jeweils zum 31.12.2011, der Lageberichte für die DocCheck AG und den Konzern (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2011.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zugänglich und liegen auch in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Ferner werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2011 in Höhe von 2.064.927,54 EUR wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 0,25 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie. Die Gesamtausschüttung an die Aktionäre beträgt 1.247.454,00 EUR.
- Vortrag auf neue Rechnung: 817.473,54 EUR

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Erwerb eigener Aktien (mit oder ohne anschließender Einziehung oder Veräußerung erworbener Aktien) die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 0,25 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden, der eine entsprechende Reduktion des insgesamt an die Aktionäre auszuschüttenden Betrags der Dividende und eine

entsprechende Erhöhung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsehen wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 sowie für die etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer

der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 sowie für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2012, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Einziehung und die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG)

Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit vorbehalten, beschleunigt eigene Aktien zur Einziehung zurückzuerwerben. Hierfür bedarf die Gesellschaft einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die insoweit bestehende Ermächtigung am 30. November 2012 ausläuft, ferner teilweise (und zwar betreffend 295.216 Stückaktien) durchgeführt wurde, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- 6.1 Das jeweils aktuelle Grundkapital der Gesellschaft von derzeit 4.989.816,00 EUR kann um bis zu 2.000.000,00 EUR auf bis zu 2.989.816,00 EUR herabgesetzt werden. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§ 237 Abs. 1 S. 1 2. Alt., Abs. 3 Nr. 2 AktG) zur Einziehung von bis zu 2.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft nach deren Erwerb durch die Gesellschaft gemäß Ziffer 6.2.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 1. Juni 2011 erteilte Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb von Aktien aufgehoben.

- 6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, bis zu 2.000.000 Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000,00 EUR zum

Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder außerhalb der Börse mittels eines (auch im Rahmen von Abfindungsangeboten) an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRAHandel der „Deutsche Börse AG“ (oder eines an die Stelle des XETRASystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) – falls kein solcher Schlusskurs vorliegt, den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den letzten fünf Handelstagen vor dem Erwerb, an denen ein Kurs ermittelt wurde, um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Der maßgebliche Wert bei einem öffentlichen Kaufangebot ist der arithmetische Mittelwert des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der „Deutsche Börse AG“ (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) – falls kein solcher Schlusskurs vorliegt, den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der erstmaligen öffentlichen Ankündigung des Angebots, an denen ein Kurs ermittelt wurde. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Kurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am dritten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- 6.3 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

7. Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals, bedingte Kapitalerhöhung und entsprechende Satzungsänderung sowie Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2012)

Die ordentliche Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 hatte unter TOP 8 eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Führungskräfte mit hohem strategischen Stellenwert und ein entsprechendes bedingtes Kapital beschlossen. Von dieser Ermächtigung und dem bedingten Kapital wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm, welches von der Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 beschlossen wurde, können letztmalig vier Wochen nach der Veröffentlichung der Halbjahresfinanzzahlen 2012 der Gesellschaft gewährt werden.

Um die Gesellschaft auch über diesen Zeitpunkt hinaus in die Lage zu versetzen, Vorstände, Geschäftsführer und Arbeitnehmer der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen an der Gesellschaft (mithin an deren wirtschaftlichen Chancen und Risiken) zu beteiligten und einen Anreiz zur Bindung bzw. Neugewinnung qualifizierter Leitungsorgane und Arbeitnehmer zu schaffen, soll eine neue Ermächtigung zur Gewährung entsprechender Bezugsrechte (Aktienoptionsprogramm 2012). Zur Sicherung der Bezugsrechte soll eine entsprechende bedingte Kapitalerhöhung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

I Aufhebung bedingtes Kapital

In § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist ein bedingtes Kapital in Höhe von 559.931 EUR festgesetzt.

Dieses bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Führungskräfte mit hohem strategischen Stellenwert der Gesellschaft und von mit ihr

verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. Juni 2007. Von diesem bedingten Kapital wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Mit Eintragung der Satzungsänderung gemäß nachfolgender Ziffer IV dieses Tagesordnungspunktes ist das bisherige bedingte Kapital aufgehoben.

II Bedingte Kapitalerhöhung 2012

Das Grundkapital wird um bis zu 498.981 EUR bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 498.981 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2012) mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder der DocCheck AG, Mitglieder der Geschäftsführung der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmer (insbesondere an Führungskräfte mit hohem strategischen Stellenwert) der DocCheck AG

und der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen gemäß der in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2012 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der gewährten Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben und die Gesellschaft zur Erfüllung des Bezugsrechts keine eigenen Aktien gewährt oder hierzu Aktien aus genehmigten Kapital verwendet.

III Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Namensaktien der Gesellschaft (Aktienoptionsprogramm 2012)

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit die Gewährung an Mitglieder des Vorstands erfolgt der Aufsichtsrat, ermächtigt, bis zu 498.981 Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren. Die zu gewährenden Aktien können aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital oder aus eigenen Aktien bedient werden.

Die Gewährung der Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Erwerb der Bezugsrechte, Erwerbszeiträume

Die Gewährung des Bezugsrechts erfolgt durch Abschluss eines Optionsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Bezugsberechtigten. Der Abschluss des Optionsvertrags darf nur während eines Erwerbszeitraums erfolgen.

Der Erwerbszeitraum definiert sich wie folgt:

- jeweils vier Wochen nach Veröffentlichung des vorläufigen Jahresergebnisses der Gesellschaft („Erwerbszeitraum 1“),
- jeweils vier Wochen nach Veröffentlichung der Halbjahreszahlen der Gesellschaft („Erwerbszeitraum 2“).

(2) Inhalt des Bezugsrechts/Bezugskurs

Jedes gewährte Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der DocCheck AG zum Bezugskurs.

Der Bezugskurs und damit der Ausgabebetrag für die mit einem Optionsvertrag gewährten Bezugsrechte beträgt bis zu 5 Prozent unterhalb des in Ziffer (6) festgelegten „Basiskurses“.

(3) Kreis der Bezugsberechtigten / Aufteilung

Bezugsrechte dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen und an Arbeitnehmer (insbesondere Führungskräfte mit hohem strategischen Stellenwert) der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt werden.

Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der konkrete Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bei einer Gewährung an Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat, festgelegt.

Für die Aufteilung der insgesamt möglichen Bezugsrechte auf bis zu 498.981 Aktien auf die berechtigten Personengruppen gilt Folgendes:

- Den Mitgliedern des Vorstands der DocCheck AG dürfen Bezugsrechte auf bis zu 300.000 Aktien gewährt werden.
- Den Mitgliedern der Geschäftsführung der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen dürfen Bezugsrechte auf bis zu 100.000 Aktien gewährt werden.
- Den Arbeitnehmern (insbesondere Führungskräften mit hohem strategischen Stellenwert) der DocCheck AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen dürfen Bezugsrechte auf bis zu 98.981 Aktien gewährt werden.

Die Berechtigten erhalten stets nur Bezugsrechte als Angehöriger einer Personengruppe; Doppelbezüge sind nicht zulässig.

(4) Ausübungszeiträume

Die Ausübung der Bezugsrechte – nach Ablauf der Wartefrist gemäß Ziffer (5) – ist jeweils nur während folgender Zeiträume zulässig:

- ab der zweiten bis zur sechsten Woche nach Veröffentlichung des vorläufigen Jahresergebnisses der Gesellschaft („Ausübungszeitraum 1“),
- ab der zweiten bis zur sechsten Woche nach Veröffentlichung der Halbjahreszahlen der Gesellschaft („Ausübungszeitraum 2“).

(5) Wartezeit für die erstmalige Ausübung

Die erstmalige Ausübung der jeweils in einem Optionsvertrag gewährten Bezugsrechte kann frühestens nach einer Wartezeit von vier Jahren erfolgen.

(6) Erfolgsziele

Der jeweils festzulegende „Basispreis“ entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs der DocCheck-Aktie, ermittelt auf Basis des arithmetischen Mittelwerts des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der „Deutsche Börse AG“ (oder einem an die Stelle getretenen Nachfolgesystems) – falls kein solcher Schlusskurs vorliegt, des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel

an der Frankfurter Wertpapierbörse – innerhalb von 12 Monaten vor dem Beschluss des Vorstands und bzw. oder des Aufsichtsrats über das jeweilige Angebot zum Erwerb der Optionsrechte, mindestens dem gesetzlichen Mindestausgabebetrag.

Die Ausübbarkeit eines Bezugsrechts hängt davon ab, dass das folgende Erfolgsziel erreicht worden ist:

Der Kurs der Aktie der DocCheck AG erreicht bei Ablauf der für dieses Bezugsrecht geltenden Wartezeit mindestens den Basispreis.

Kann ein Bezugsrecht bei Ablauf der für dieses Bezugsrecht geltenden Wartezeit zunächst mangels Erreichens der Erfolgsziele nicht ausgeübt werden, so kann es in einem späteren Ausübungszeitraum ausgeübt werden, wenn das Erfolgsziel dann erreicht ist.

(7) Weitere Ausübungsbedingungen

In dem Optionsvertrag ist festzulegen, dass zur Ausübung eines Bezugsrechts im Übrigen nur berechtigt ist, wer in einem (ungekündigten) Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis mit der Gesellschaft oder mit einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen steht.

Abweichend davon kann das Recht zur Ausübung von Bezugsrechten erhalten bleiben, falls der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind der Aufsichtsrat, im Einzelfall den Fortbestand der Ausübungsberechtigung beschließt.

Außerdem sollen in dem Optionsvertrag Regelungen über die Anpassung der Ausübungsbedingungen bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft (Bestimmungen zum Verwässerungsschutz) sowie bei sonstigen Maßnahmen, die das Grundkapital der Gesellschaft berühren, aufgenommen werden, durch die insbesondere die Gleichwertigkeit des Erfolgsziels sicherzustellen ist.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit die Gewährung an Mitglieder des Vorstands erfolgt der Aufsichtsrat, im Übrigen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

IV Satzungsänderung

§ 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird neu gefasst wie folgt:

Das Grundkapital ist um bis zu 498.981 EUR bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 498.981 auf den Namen lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der DocCheck AG und Mitglieder der Geschäftsführung der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer (insbesondere Führungskräfte mit hohem strategischen Stellenwert) der DocCheck AG und der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2012.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der gewährten Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben und die Gesellschaft zur Erfüllung des Bezugsrechts keine eigenen Aktien oder hierzu Aktien aus genehmigtem Kapital verwendet.

Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit die Gewährung an Mitglieder des Vorstands erfolgt der Aufsichtsrat, sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

II Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen sind und sich nach

Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 18. Mai 2012 unter der folgenden Adresse in Textform (§ 126b BGB) bei der Gesellschaft eingegangen sein:

DocCheck AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49 (0) 6 21 . 7 17 72 13
eMail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Umschreibungen im Aktienregister finden vom Ablauf des 18. Mai 2012 bis zum Ablauf des 25. Mai 2012 nicht statt.

III Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

DocCheck AG
Corporate Communications
Tanja Mumme
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln
Deutschland
Fax: +49 (0) 221 . 920 53 133
eMail: hauptversammlung@doccheck.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß, wobei ein Wahlvorschlag keiner Begründung bedarf. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

IV Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Dieses Vollmachtsformular kann von Aktionären auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Für die Vollmachtserteilung muss dieses Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär dem Stimmrechtsvertreter zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen wird. Die Erteilung der Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Ein Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung.

Sämtliche Vollmachten und Weisungen an einen Bevollmächtigten oder den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter müssen nach Maßgabe der vorangehenden Bestimmungen der Gesellschaft unter nachfolgender Adresse bis zum 24. Mai 2012, 18.00 Uhr, eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können:

DocCheck AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49 (0) 6 21 . 7 17 72 13
eMail: hauptversammlung@doccheck.com

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachtserklärung/ Weisungen ist auch eine Übergabe an einen Bevollmächtigten/den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft während der Hauptversammlung möglich.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt werden, und sind auch (neben weiteren Informationen, insbesondere der aktuellen Satzung der Gesellschaft) im Internet unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung verfügbar.

Köln, im April 2012

DocCheck AG
Der Vorstand

Anfahrt zum MediaPark

Mit der U-Bahn

Haltestelle Christophstraße/MediaPark.
Direkt erreichbar mit den Linien 12 und 15
ab Rudolfplatz oder Hansaring.

Oder mit dem Auto

A 57 Richtung Köln-Zentrum, Ausfahrt Zentrum.
Einfahrt zur unterirdischen Umgehungsstraße direkt
hinter der Eisenbahnbrücke. Von dort aus in die
zentrale Tiefgarage (Parkhaus Zentral PZ) MediaPark.
Aufgang am blauen Kassenbereich.

